BMWi öffnet EVU Zugang zur Energieberatung

Berlin, 09.11.2017

Bis zum 30. November 2017 sind Berater, die wirtschaftliche Eigeninteresse an den Investitionsentscheidungen der Beratenen haben nicht zugelassen. Falsche Angaben dazu stellen ein Subventionsvergehen dar.

Ab dem 01. Dezember 2017 ist diese Regelung abgeschafft. Berater, die bei EVU angestellt sind oder ein Handwerksunternehmen führen, können dann geförderte Energieberatungen durchführen.

Der Zuschuss beträgt dabei im Wohngebäudebereich ca. 800,00 Euro, im Bereich der Mittelstandberatung sind die Beträge wesentlich höher.

Diese Änderung stellt einen Tabubruch in der Förderung dar und gefährdet den Verbraucherschutz. Insbesondere eine (zulässige) Beratung mit dem Ziel der Umstellung auf erneuerbaren Strom in der Wärmeversorgung von Gebäuden führt zwar zu schicken CO_2-Bilanzen, aber nicht zur Kostenentlastung der Verbraucher. Zusätzlich droht eine Wettbewerbsverzerrung für freie und unabhängige Berater.

Die EVU sind hocherfreut über diese Änderung, deren wichtigster Interessensverband, BDEW, sitzt zusammen mit dem zuständigen Staatssekretär, als neutrale Experten bereits bei den Sondierungsgesprächen zur Jamaikakoalition am Tisch.

Einzig positiv ist, dass das BMWi der Forderung, unter anderem vom Deutschen Energieberater-Netzwerkes (DEN) e.V., soweit gefolgt ist, dass es keine Abminderung der Qualifizierungsanforderungen an die Berater gibt. Die mit der Richtlinienänderung vorgesehenen individuellen Sanierungsfahrpläne für Wohngebäude können, obwohl seit Juli 2017 beim BAFA förderfähig, noch nicht erstellt werden, da die erforderliche Software den Beratern nicht flächendeckend zur Verfügung steht.

Die Richtlinie im Bundesanzeiger:
https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?page.navid=to_bookmark_officialsite&genericsearch_param.edition=BAnz+AT+07.11.2017&global_data.language=

Marita Klempnow

Sprecherin des Vorstandes

Deutsches Energieberater-Netzwerk e.V.